

Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreismusikschule Oberhavel

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat aufgrund der §§ 3 und 28, Absatz 2 Nummer 9 i. V. m. § 131 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10] i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nummer 08, Seite 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) in seiner Sitzung am 16.10.2024 mit Beschluss-Nummer 7/030 die folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kreismusikschule Oberhavel beschlossen:

Präambel

Die Kreismusikschule Oberhavel ist eine außerschulische Bildungseinrichtung des Landkreises Oberhavel und berechtigt, die Bezeichnung „Anerkannte Musikschule im Land Brandenburg“ gemäß dem Gesetz zur Förderung der Musik- und Kunstschulen im Land Brandenburg vom 01.01.2014 zu führen. Zur Vermittlung musikalischer Bildung an alle Interessierte, insbesondere an Kinder und Jugendliche des Landkreises Oberhavel, zur Erkennung und Förderung von Begabungen, zur Vorbereitung auf ein mögliches Studium sowie zur Förderung der Musikkultur des Landkreises Oberhavel erlässt der Kreistag diese Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kreismusikschule des Landkreises Oberhavel:

§ 1 Zweck und Ziel

- (1) Die Kreismusikschule Oberhavel hat als nicht-rechtsfähige öffentliche Einrichtung des Landkreises Oberhavel den Zweck, musikalische Bildung und Kultur zu fördern sowie das musikalische Interesse in der Gesellschaft zu stärken.
- (2) Das Ziel der Kreismusikschule Oberhavel ist es, Menschen jeden Alters und ungeachtet ihrer sozialen Herkunft eine qualitativ hochwertige musikalische Ausbildung zu ermöglichen, unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten. Dafür gewährleistet sie eine kontinuierliche und pädagogisch anerkannte Arbeit.

§ 2 Aufgaben und Angebote

(1) Die Kreismusikschule Oberhavel hat folgende Aufgaben und Angebote:

I. Pädagogische Arbeit der Kreismusikschule Oberhavel

Die Kreismusikschule Oberhavel verfügt über ein vielfältiges Unterrichts- und Kursangebot. Die Angebote richten sich nach dem Lehr- und Strukturplan des Verbandes Deutscher Musikschulen (<https://www.musikschulen.de/>).

II. Unterrichtsangebote allgemein

Die Kreismusikschule Oberhavel bietet eine Vielzahl von musikalischen Ausbildungsprogrammen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene an. Zentrale Unterrichtsangebote sind der Einzel- und Gruppenunterricht in Vokal-, Tanz- und Instrumentalfächern, musikalische Früherziehung, Talentförderung sowie Veranstaltungen wie Konzerte und Vortragsabende. Ergänzend dazu ist die Teilnahme am Ensemble und an Ergänzungsfächern möglich.

III. Talentförderung

Das Ziel des Förderprogrammes ist, überdurchschnittlich begabte Schülerinnen und Schüler frühzeitig zu fördern und damit Zugänge und Chancen zur späteren Berufswelt zu eröffnen. Voraussetzungen und alle weiteren Kriterien für die spezielle Talentförderung sind im Konzept „Talentförderung Oberhavel“ geregelt.

IV. Befristete und weitere Bildungsangebote

a) Die Kreismusikschule Oberhavel bietet unbefristete und befristete Kurse an. Bei befristeten Angeboten ist keine Kündigung seitens der Teilnehmenden erforderlich. Die Dauer und Bedingungen befristeter Angebote werden transparent kommuniziert und können je nach Bedarf und Verfügbarkeit variieren.

b) Flexibler Unterricht für Erwachsene durch 10er-Karte
Die 10er-Karte richtet sich an Erwachsene, die sich (aus privaten oder beruflichen Gründen) nicht auf einen Unterrichtstermin festlegen können. Es können beliebig viele 10er-Karten gekauft werden.

c) Online-Unterricht in Instrumental- oder Vokalfächern kann grundsätzlich bis zu 25% in gemeinschaftlichem Interesse des Lernenden und der/des Lehrenden durchgeführt werden. Die Gebühr bleibt davon unberührt.

d) Projekte und Workshops bilden einen eigenen Angebotsbereich. Die einzelnen Angebote sind dem jeweiligen Jahresprogramm unter <https://kms.oberhavel.de/Aktuelles/> zu entnehmen.

V. Kooperationen

Die Kreismusikschule Oberhavel arbeitet eng mit allgemeinbildenden Schulen, Vereinen und anderen kulturellen Einrichtungen zusammen, um die musikalische Bildung in der Region zu fördern.

VI. Veranstaltungen und Mitwirkung an Veranstaltungen Dritter

Die Kreismusikschule Oberhavel führt eigene Veranstaltungen (beispielsweise Konzerte, Klassenvorspiele) und auf Anfrage sowie nach Verfügbarkeit musikalische Rahmenprogramme und Mitwirkungen an Veranstaltungen Dritter durch.

VII. Leihinstrumente

Im Rahmen der Bestände der Kreismusikschule Oberhavel können Instrumente an die Schülerinnen und Schüler verliehen werden. Die Leihgebühren sind dem Gebührenverzeichnis zu entnehmen. Die maximale Leihdauer beträgt in der Regel zwei Jahre. In Ausnahmefällen und nach Absprache kann die Instrumentenleihe auf ein drittes Jahr verlängert werden.

VIII. Vermietung von Räumlichkeiten

Die Kreismusikschule Oberhavel behält sich das Recht vor, ihre Räumlichkeiten für kulturelle und Bildungsveranstaltungen sowie für andere geeignete Zwecke zu vermieten. Die Vermietung kann sowohl an Einzelpersonen als auch an Gruppen oder Organisationen erfolgen. Einnahmen aus der Vermietung fließen in die Finanzierung der Kreismusikschule Oberhavel und kommen der musikalischen Bildung zugute.

§ 3

Schuljahr und Unterrichtszeitraum

- (1) Das Schuljahr der Kreismusikschule Oberhavel entspricht dem der allgemeinbildenden Schulen. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- (2) Ein Schuljahr beinhaltet mindestens 37 Unterrichtswochen. Erstattungen werden erst gewährt, wenn die garantierten 37 Unterrichtstermine im Jahr durch den Ausfall der Lehrkraft unterschritten werden.
- (3) Der Unterricht wird während der Schulzeit der allgemeinbildenden Schule erteilt, deren Ferien- und Feiertagsregelung gilt auch für die Kreismusikschule Oberhavel.

§ 4

Anmeldung, Kündigung, Datenverarbeitung

- (1) Grundsätzlich benötigt die Kreismusikschule Oberhavel noch vor Absolvierung einer Probestunde und vor Aufnahme des Unterrichts eine Anmeldung. Anmeldungen können nur in schriftlicher Form auf den dafür vorgesehenen Formularen erfolgen. Online-Anmeldungen sind über die Internetseite möglich unter <https://kms.oberhavel.de/Anmeldung/>.
- (2) Der Unterrichtsvertrag ist innerhalb der ersten 24 Monate mit einer Frist von einem Monat zum 01.02. oder zum 01.08. kündbar. Für die Kündigung gilt die Schriftform. Nach diesem Zeitraum ist der Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündbar.
- (3) Die Kreismusikschule Oberhavel behält sich das Recht vor, den Unterrichtsvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen, insbesondere im Falle unzureichender Mitarbeit des Schülers, mehr als dreimaligem unentschuldigtem Fehlen oder Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten.

- (4) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Lehrenden, Schülerinnen, Schüler und gegebenenfalls Dritten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Einverständniserklärung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten wird vom Lehrenden bei Abschluss der Honorarvereinbarung und vom Teilnehmenden mit Abschluss des Vertrages eingeholt.
- (5) Zu statistischen Zwecken können die Daten der Teilnehmenden anonymisiert weiterverarbeitet und an Stellen des Bundes, des Landes oder des Landkreises mitgeteilt werden.

§ 5 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Kreismusikschule Oberhavel werden Gebühren erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Unterrichts-/Kursbeginn.
- (2) Das anliegende Gebührenverzeichnis regelt als Bestandteil dieser Satzung Tatbestände, Maßstäbe und Sätze der Gebühren.
- (3) Wird der Vertrag zum Fünfzehnten eines Monats wirksam, wird für diesen Monat der hälftige Gebührensatz erhoben.
- (4) Bei Angeboten nach § 2 Absatz 1 Nummer IV b und d, Nr. VI und Nr. VIII wird die Gebühr im Voraus fällig.
- (5) Soweit Leistungen der Kreismusikschule erbracht werden, die dem Umsatzsteuergesetz unterliegen und eine Umsatzsteuerpflicht auslösen, wird die entsprechende Umsatzsteuer im Gebührenbescheid ausgewiesen und ist zuzüglich der Gebühr zu entrichten.

§ 6 Ermäßigungen der Gebühren

- (1) Nehmen innerhalb eines Schuljahres mehrere Kinder, die gemeinsam in einem Haushalt leben, Leistungen der Kreismusikschule Oberhavel in Anspruch, werden die Gebühren für den Unterricht wie folgt ermäßigt (Geschwisterregelung):
 - a) Die Gebühr für das zweite Kind ermäßigt sich auf 70 Prozent.
 - b) Die Gebühr für das dritte Kind ermäßigt sich auf 50 Prozent.
 - c) Für jedes weitere Kind werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Auf Antrag und mit schriftlichem aktuellen Nachweis wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 Prozent auf die Unterrichtsgebühren gewährt für Leistungsempfänger nach dem:
 - a) Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II),
 - b) Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII),
 - c) Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Absatz 1 bleibt unberührt.

- (3) Eine Ermäßigung in Höhe von 25 Prozent auf die Unterrichtsgebühren wird auf Antrag und mit schriftlichem aktuellen Nachweis gewährt für:
- a) Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch, Drittes Buch (SGB III),
 - b) Anspruchsberechtigte nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Personen, die aufgrund des Erreichens der Belastungsgrenze nach § 62 SGB V von der Zuzahlung bei einer Leistungsanspruchnahme durch die gesetzlichen Krankenkassen befreit sind.

Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 7 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kreismusikschule Oberhavel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke der Einrichtung sind die Förderung der Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie die Förderung von Kunst und Kultur.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Musikerziehung, instrumentale und vokale Musikausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und die Musikpflege. Hierzu gehören unter anderem die Förderung von Schülerinnen und Schülern in der Studienvorbereitenden Ausbildung sowie die Heranbildung für das Laienmusizieren, das Ensemblespiel und die Veranstaltung von Konzerten.

- (2) Die Kreismusikschule Oberhavel ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kreismusikschule Oberhavel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Oberhavel erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreismusikschule Oberhavel. Der Landkreis Oberhavel erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Kreismusikschule Oberhavel oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreismusikschule Oberhavel fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Kreismusikschule Oberhavel oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Kreismusikschule Oberhavel an den Landkreis Oberhavel, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Haftung, Aufsichtspflicht

- (1) Eine Aufsichtspflicht für minderjährige Schülerinnen und Schüler besteht nur während des Unterrichts- und Kursangebots.
- (2) Der Landkreis Oberhavel haftet für Schäden der Teilnehmenden, soweit ihn ein zurechenbares Verschulden trifft, welches auf grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beruht.

§ 9 Film- und Fotoaufnahmen

- (1) Der Landkreis Oberhavel kann Film-, Ton- und Fotoaufnahmen in den Veranstaltungen der Kreismusikschule Oberhavel für die Öffentlichkeitsarbeit erstellen.
- (2) Die Einwilligung zur Aufnahme von Filmen, Ton und Fotos im Zusammenhang mit der Arbeit der Kreismusikschule Oberhavel können Teilnehmende vor Beginn der Aufnahmen gegenüber der Kreismusikschule Oberhavel erklären oder versagen. Bei Einwilligung erklärt sich die/der Teilnehmende mit der räumlich und zeitlich unbeschränkten Veröffentlichung in Medien jeglicher Art, wie Printmedien als auch digitale Medien, einschließlich des Internets gemäß § 22 Kunsturhebergesetz einverstanden. Ein Widerruf der Einwilligung zur Veröffentlichung durch den Teilnehmenden für die Zukunft ist möglich. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist nicht gestattet. Die Teilnehmenden haben keinen Anspruch auf eine Honorierung.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kreismusikschule des Landkreises Oberhavel vom 04.05.2011 (Beschluss Kreistag 4/0177), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 12.07.2017 (Beschluss Kreistag 5/0199) sowie die Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Kreismusikschule des Landkreises Oberhavel im Rahmen von Veranstaltungen vom 16.06.2004 (Beschluss Kreistag 3/0067), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 04.12.2019 (Beschluss Kreistag 6/062) außer Kraft.

Oranienburg, den 11.11.2024

Volker-Alexander Tönnies
Landrat

Anlage
Gebührenverzeichnis nach § 5 Absatz 2

Tarifgruppe I

gilt für Kinder, Jugendliche, Schüler/-innen, Studierende und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Teilnehmende im freiwilligen ökologischen bzw. sozialen Jahr sowie im Bundesfreiwilligendienst

Tarif- stelle	Tatbestand	Maßstab	Tarif	Satz in €	
				Monat	(Jahr)
1	Grundstufe				
1.1	Kurs für Kleinkinder, Musikalische Früherziehung	45 Minuten pro Woche	A	18,00	216,00
1.2	Tanz	60 Minuten pro Woche	B	26,00	312,00
1.3	Instrumentenkarussell	45 Minuten pro Woche	C	26,00	312,00
2	Gruppenunterricht inklusive Ergänzungsfach	45 Minuten pro Woche 30-120 Minuten zur Förderung der Ensemblearbeit			
2.1	Große Gruppe (ab 3 Schüler)		D	26,00	312,00
2.2	Kleine Gruppe (2 Schüler)		E	40,00	480,00
3	Einzelunterricht inklusive Ergänzungsfach	30-120 Minuten zur Förderung der Ensemblearbeit			
3.1		30 Minuten pro Woche	F	48,00	576,00
3.2		45 Minuten pro Woche	G	68,00	816,00
3.3		60 Minuten pro Woche	H	88,00	1.056,00
4	Ergänzungsfächer	60 Minuten pro Woche			
4.1	Teilnahme am Ensembleunterricht ohne Belegung eines Hauptfaches		I	15,00	180,00
5	Talentförderung inklusive Ergänzungsfach	90 Minuten pro Woche 30-120 Minuten zur Förderung der Ensemblearbeit	J	88,00	1.056,00

Instrumental- oder Vokalunterricht kann grundsätzlich bis zu 25% in gemeinschaftlichem Interesse des Lernenden und der/des Lehrenden in Form von digitalem Unterricht durchgeführt werden.

Tarifgruppe II

gilt für Erwachsene nach Vollendung des 27. Lebensjahres, Senioren nach Vollendung des 65. Lebensjahres und für Familien

Tarif- stelle	Tatbestand	Maßstab	Tarif	Satz in €	
				Monat	(Jahr)
1	Grundstufe Senioren				
1.1	Grundausbildung, Musikpädagogik	45 Minuten pro Woche	A	18,00	216,00
2	Gruppenunterricht inklusive Ergänzungsfach	45 Minuten pro Woche 30-120 Minuten zur Förderung der Ensemblearbeit			
2.1	Familie * (Erwachsener & Kind)		B	68,00	816,00
2.2	Große Gruppe (ab 3 Schüler)		C	40,00	480,00
2.3	Kleine Gruppe (2 Schüler)		D	50,00	600,00
3	Einzelunterricht inklusive Ergänzungsfach	30-120 Minuten zur Förderung der Ensemblearbeit			
3.1		30 Minuten pro Woche	E	60,00	720,00
3.2		45 Minuten pro Woche	F	85,00	1.020,00
3.3		60 Minuten pro Woche	G	100,00	1.200,00
3.4		10er-Karte à 45 Minuten	H	350,00	pro Karte
4	Ergänzungsfächer	60 Minuten pro Woche			
4.1	Teilnahme am Ensembleunterricht ohne Belegung eines Hauptfachs		I	15,00	180,00

Instrumental- oder Vokalunterricht kann grundsätzlich bis zu 25% in gemeinschaftlichem Interesse des Lernenden und der/des Lehrenden in Form von digitalem Unterricht durchgeführt werden.

* In diesem Tarif wird eine Gesamtgebühr erhoben. Bei weiteren Kindern erfolgt die Ermäßigung gemäß § 6 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung.

Tarifgruppe III

Tarif-stelle	Tatbestand	Maßstab	Satz in €
1	Bearbeitung des Aufnahmeantrages in die Kreismusikschule Oberhavel	einmalig	10,00
2	Überlassung von Instrumenten	monatlich	
	Instrument mit einem Wert bis 250 €		7,00
	Instrument mit einem Wert bis 500 €		10,00
	Instrument mit einem Wert ab 500 €		13,00

Tarifgruppe IV

Tarif-stelle	Tatbestand	Maßstab	Satz in €
1	Veranstaltungen der Kreismusikschule Oberhavel* <i>(*Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres erhalten freien Eintritt in Begleitung Erwachsener.)</i>		
1.1	Konzerte	Besuchende und Veranstaltung	6,00
1.2	Klassenvorspiele	Besuchende und Veranstaltung	entgeltfrei
2	Mitwirkung an Veranstaltungen Dritter		
2.1	Mitwirkung an Veranstaltungen öffentlich-rechtlicher oder gemeinnütziger Dritter	60 Minuten, Ensemblegröße bis 5 Personen	150,00
2.1.1		60 Minuten, Ensemblegröße ab 6 Personen	250,00
2.1.2		jede weitere angefangene Stunde	50,00
2.2	Mitwirkung an Veranstaltungen nicht öffentlich-rechtlicher oder nicht-gemeinnütziger Dritter	60 Minuten, Ensemblegröße bis 5 Personen	200,00
2.2.1		60 Minuten, Ensemblegröße ab 6 Personen	300,00
2.2.2		jede weitere angefangene Stunde	50,00

Tarifgruppe V

Tarif- stelle	Tatbestand	Maßstab	Satz in €
1	Vermietung Veranstaltungssaal FUGE		
1.1	für öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Dritte	Stunde	100,00
		Tag	1.000,00
1.2	für nicht-öffentlich-rechtliche oder nicht-gemeinnützige Dritte	Stunde	150,00
		Tag	1.500,00
1.3	Nutzung Ton- und Lichttechnik	pauschal	150,00
1.4	Nutzung Flügel inkl. Stimmung	pauschal	150,00
2	Vermietung Multifunktionsräume FUGE		
2.1	für öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Dritte	Stunde	50,00
		Tag	500,00
2.2	für nicht-öffentlich-rechtliche oder nicht-gemeinnützige Dritte	Stunde	75,00
		Tag	750,00
3	Vermietung Tonstudio Birkenwerder		
		Stunde	50,00
		Tag	200,00
3.1	Nutzung Flügel inkl. Stimmung	pauschal	150,00
3.2	Einweisung Technik	pauschal	50,00